

Hinweise zum Inhalt des Begleitzettels für Urbelege

(gem. Anlage 4 zu den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern (§ 301a SGB V) Stand Fassung vom 09.05.1996, in der geänderten Fassung vom 20.11.2006, gültig ab 01.12.2006)

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abrechnung und späteren schnelleren Zuordnung der Urbelege (ärztliche Verordnungsblätter, Berechtigungs- oder Reparaturscheine bzw. Kostenvoranschläge) ist das Ausfüllen und das Mitsenden eines Begleitzettels zwingend erforderlich. Je Gesamtrechnung ist ein Begleitzettel auszufüllen. Bei der Abrechnung durch eine Abrechnungsstelle ist der Begleitzettel für jede Gesamtrechnung innerhalb einer Sammelrechnung mitzuliefern.

Der Begleitzettel für Urbelege hat die folgenden Daten zu enthalten:

IK der Krankenkasse

Name der Krankenkasse

Name/Anschrift des Leistungserbringers/Abrechnungsstelle

IK des Leistungserbringers/Abrechnungsstelle

Rechnungsnummer der Gesamtrechnung

Rechnungsdatum der Gesamtrechnung

Anzahl der Urbelege

Abrechnungsstellen haben über die o.g. Angaben hinaus, zusätzlich zu jeder Gesamtrechnung innerhalb einer Sammelrechnung, jeweils die erste und letzte Belegnummer der zugehörigen Urbelege anzugeben.